

# Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

**Jürgen Wagner, LL.M.**, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

## (25) Etwas über Geld...

### 1. Finanzen und Rechnungslegung

Der Vorstand ist nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 BGB verpflichtet, dem Auftraggeber, also dem Verein, repräsentiert durch die Mitgliederversammlung, „nach Ausführung des Auftrags“ Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen. Diese Pflicht besteht – unabhängig von einer Satzungsregelung kraft allgemeinem Vereinsgewohnheitsrechts – nach Ablauf einer Abrechnungsperiode, also im Regelfall in ordentlichen Mitgliederversammlungen, in denen über die Entlastung abgestimmt wird. Nach dem Gesetz (§ 259 BGB) erstreckt sich der Umfang der Rechenschaftspflicht auf die ordentliche Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und das Vorhandensein entsprechender Belege. Zusätzlich sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, in gewissen Abständen oder auf Anfrage ein Vermögensbestandsverzeichnis entspr. § 260 Abs. 1 BGB vorzulegen. Nicht entsprechend anwendbar sind die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (§ 264 Abs. 1 Satz 1 HGB), wie die Aufstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung. Diese Erfordernisse muß die Satzung anordnen.

### 2. Inhalt des Rechenschaftsberichts

Der Inhalt des Rechenschaftsberichts hängt vor allem von der Struktur des Vereins ab. Er ist umfassender z.B. bei einem Zentralverband oder bei einem Vereinsverband als bei einem Verein mit wenigen Mitgliedern und nur örtlich begrenzter Betätigung. Nachfolgend wird von einem umfangreichen Rechenschaftsbericht ausgegangen.

Im Regelfall geht der Rechenschaftsbericht in der Form eines Haushaltsplans oder der Vermögensrechnung (auch Jahresrechnung) den Mitgliedern bereits vor der Mitgliederversammlung zu oder ist zumindest in der Vereinsgeschäftsstelle einsehbar. Eine geordnete Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben muß dem Auskunftsberechtigten, also der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Unter geordneter Zusammenstellung ist eine zweckmäßige und übersichtliche Aufgliederung in Abrechnungsposten zu verstehen, wobei sowohl die Einzelangaben als auch die Abrechnung insgesamt klar, übersichtlich und aus sich heraus verständlich sein muß; hierbei ist auf das durchschnittliche Verständnisvermögen eines juristisch und betriebswirtschaftlich nicht geschulten Vereinsmitglieds abzustellen.

### 3. Erläuterungen

Bei schriftlicher Rechnungslegung kann sich der Vorstand i.d.R. darauf beschränken, Fragen zum Rechnungsabschluß zu erläutern. Zur Abrechnung erforderliche Belege sind ggf. bereitzuhalten. Evtl. vorgenommene Rücklagenbildungen sind grundsätzlich ungefragt zu erläutern, weil solche nicht immer im Sinne

der Mitglieder oder Spender sind. Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers (einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) befreit den Vorstand von seiner Verantwortung jedenfalls dann nicht, wenn jener unzureichend informiert worden ist.

#### **4. webinare zu vereinsrechtlichen Themen**

Nach dem online-workshop „**Probleme und Problemlösungen im Verein**“ geht es nach einer kleinen Sommerpause im August weiter:

Do., 13.08. 10:00-11:30h webinar kostenlose Teilnahme

##### **Vereinsrecht sophisticated (Spezialfragen)**

Do., 20.08. 17:00-18:30h 49,90 EUR/Verein 4. Online-Workshop

##### **Organisation (virtuelle) Versammlungen**

#### **5. Anmeldung**

Den Anmeldelink und weitere Informationen erhalten Sie per email: [wagner@wagner-vereinsrecht.de](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.de).

#### **6. Praxistip**

Die aktuelle Situation überlagert viele gesetzliche Regelungen, die teilweise seit über 120 Jahren bestehen. Aktuelle Rechtsberatung zählt daher mehr denn je.

Blieben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

#### **Literatur (Auswahl)**

Website [www.wagner-joos.de/Vereinsrecht](http://www.wagner-joos.de/Vereinsrecht)

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

#### **Vereinsrecht**

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und  
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)

[www.wagner-joos.de](http://www.wagner-joos.de)

<27.07.2020>